

SATZUNG DER GEMEINDE
STRUVENHÜTTEN
 KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN
 IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL
 STRUVENHÜTTEN

Aufgrund des § 34 Abs 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. 6. 1980 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung wurde am 19. 10. 80 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN
 Den 16. 6. 80

 BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 29. Oktober 1980 Az. II 840 a - 542.33 - 60.82 mit Hinweis erteilt

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN
 Den 26. November 1980

 BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 10. 80 erteilt

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. 10. 80 bestätigt

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN
 Den 19. 10. 80

 BÜRGERMEISTER

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausfertigt

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN
 Den 26. November 1980



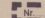
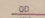
 BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 2. Dezember 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus

GEMEINDE STRUVENHÜTTEN
 Den 2. Dezember 1980

 BÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Struvenhütten,
-  Innenbereich gemäß § 34 BBauG,
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1,
-  Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen,



1:5000
 Vervielfältigung genehmigt
 LVrMA v. 18. 1. 1978. 0318 S 28 / 78
 Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein. Herausgegeben 1985
 Vervielfältigung verboten!

Fotokopierverbot
 Verbot der
 Reproduktion

